



Elterninformation

Fragen und Antworten

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Fassung vom 22. Juli 2018)

-Beitragsfreiheit im Kindergarten-

Anspruch Beitragsfreiheit nach § 21 KiTaG

1. Welche Kinder haben einen Anspruch auf einen beitragsfreien Betreuungsplatz?

Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, Tageseinrichtungen beitragsfrei zu besuchen.

Dieser Anspruch gilt unabhängig davon, in welcher Gruppenart (z. B. Krippengruppe, Kindergartengruppe, altersübergreifende Gruppe) das Kind betreut wird. Auch ein Kind, das zum Zeitpunkt des 3. Geburtstages noch in einer Krippengruppe betreut wird, hat somit einen Anspruch auf die beitragsfreie Betreuung in der Krippengruppe.

2. Ab welchem Zeitpunkt gilt die Beitragsfreiheit?

Die vollständige Beitragsfreiheit für Kindertagesstättenkinder gilt ab dem Kindergartenjahr 2018/2019, das heißt ab dem 01. August 2018.

3. Welcher Betreuungsumfang ist beitragsfrei? Werden auch Sonderöffnungszeiten künftig von der Beitragsfreiheit erfasst?

Der Anspruch auf Beitragsfreiheit umfasst eine Betreuungszeit bis zu acht Stunden an fünf Tagen in der Woche. Die Betreuungszeit umfasst auch die sogenannten Randzeiten, das heißt Früh- und Spätdienste.

Bei einer Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden täglich (inkl. Früh- und Spätdiensten) wird für die darüberhinausgehende Betreuungszeit eine Betreuungsgebühr erhoben. Die Höhe kann der Anlage zu dieser Elterninformation entnommen werden.

Beispiel 1:

Ein dreijähriges Kind wird in einem Kindergarten im Frühdienst von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr und anschließend in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr weitere vier Stunden in einer Vormittagsgruppe betreut. Die Betreuungszeit liegt insgesamt nicht über acht Stunden und ist insofern beitragsfrei.



Beispiel 2:

Ein dreijähriges Kind wird in einem Kindergarten im Frühdienst von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr und anschließend in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr weitere neun Stunden in einer Ganztagsgruppe betreut. Die Betreuungszeit liegt insgesamt über acht Stunden. Der Betreuungsumfang im Umfang von acht Stunden ist beitragsfrei. Für die Inanspruchnahme der darüber hinausgehenden Betreuungszeit von zwei Stunden wird eine Gebühr in Höhe von 60 € bis 90 € (die Höhe ist abhängig von der Höhe des Familieneinkommens) erhoben. Hinsichtlich der Höhe der Gebühr wird auf die Anlage zu dieser Elterninformation verwiesen.





4. Sind die Verpflegungskosten (sog. Essengeld) auch von der Beitragsfreiheit erfasst?

Der gesetzliche Anspruch auf den unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung umfasst nicht die Verpflegungskosten. D. h., das sog. Essengeld ist grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten zu bezahlen, es sei denn, es besteht ein Befreiungsanspruch nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz (BUT).

5. Haben auch Kinder, die ausschließlich oder ergänzend in der Kindertagespflege betreut werden, einen Anspruch auf den beitragsfreien Besuch der Kindertagespflegestelle?

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2018 beschlossen, dass der beitragsfreie Besuch auch für die Betreuung in einer Kindertagespflegestelle gilt. Das heißt, auch ein Kind, das über den 3. Geburtstag hinaus in einer Kindertagespflege betreut wird, hat einen Anspruch auf die beitragsfreie Betreuung.

Wird das Kindertagespflegeangebot ergänzend als Randzeitenbetreuung zum Kindertageseinrichtungsangebot in Anspruch genommen, sind die Betreuungszeiten beider Betreuungsformen zusammenzurechnen. Die Gebührenhöhe für die Betreuungszeit, die acht Stunden übersteigt, kann ebenfalls der Anlage dieser Elterninformation entnommen werden.



6. Wird der Geschwisterrabatt weiterhin gewährt?

Die Regelungen zur Geschwisterermäßigung bleiben unverändert. Besuchen Geschwisterkinder zeitgleich eine Tageseinrichtungen für Kinder oder die Kindertagespflege, so ermäßigt sich die Gebühr beim zweiten Kind um 50 % und ab dem dritten Kind um 100 %. Die Geschwisterermäßigung gilt auch dann, wenn Kinder von der Beitragsbefreiung umfasst sind.

7. Muss von den Erziehungsberechtigten ein Antrag auf unentgeltlichen Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege gestellt werden?

Für den unentgeltlichen Besuch muss kein Antrag gestellt werden. Die zugehörigen Gebührenbescheide befinden sich in Vorbereitung und sollen allen Eltern noch im Juli 2018 zugehen.

8. Ändert sich durch die Einführung der Beitragsfreiheit etwas am Umfang des Anspruchs auf einen Kindertagesstätten- oder Kindertagespflegeplatzes?

Nein, der Rechtsanspruch auf einen Platz wird durch die Regelungen zur Beitragsfreiheit nicht berührt. Es bleibt dabei, dass sich dieser Anspruch grundsätzlich auf die Gruppenarbeit am Vormittag bezieht. Wird ein darüber hinausgehender Betreuungsbedarf geltend gemacht, ist der Bedarf seitens der Erziehungsberechtigten nachzuweisen.

Gebührenstaffel gem. § 1 Abs. 2

der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf

Kindergarten- und Krippenkinder, die gem. § 21 des Nds. Kindertagesstättengesetzes von den Gebühren befreit sind und deren Betreuungszeit 8 Stunden täglich überschreitet



Stufe	Einkommensgruppe	tägliche Betreuungszeit (> 8 Stunden täglich)			
		0,5 Std.	1. Std.	1,5 Std.	2 Std.
1	bis Einkommensgrenze	15,00 €	30,00 €	45,00 €	60,00 €
2	bis 25% über Einkommensgrenze	15,50 €	31,00 €	46,50 €	62,00 €
3	bis 50% über Einkommensgrenze	16,50 €	33,00 €	49,50 €	66,00 €
4	bis 75% über Einkommensgrenze	17,50 €	35,00 €	52,50 €	70,00 €
5	bis 100% über Einkommensgrenze	19,50 €	39,00 €	58,50 €	78,00 €
6	mehr als 100% über Einkommensgrenze (Regelgebühr)	22,50 €	45,00 €	67,50 €	90,00 €